Kanton Zug

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Kommentar zum Planungs- und Baugesetz (PBG) samt Verordnung (V PBG)

Inhalt

2.9.15 § 66 Schätzung bei materieller Enteignung 4

2.9.15 § 66 Schätzung bei materieller Enteignung

[1] Hat die Schätzungskommission eine materielle Enteignung festgestellt, setzt sie die Höhe der Entschädigung fest.
[2] Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Eingriffes oder des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung massgebend. Die Entschädigung ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Fälligkeit, danach gemäss § 60, zu verzinsen.

Stichwortverzeichnis

Entschauml;digung, 4

materielle Enteignung, 4

Schauml;tzungskommission, 4